



Frühlings-Gemeindeversammlung 11. März 2010

Geschäft

- ① **Bürgerrechtsverordnung**
 - Totalrevision

① **Bürgerrechtsverordnung** Totalrevision

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- **Der Totalrevision der Bürgerrechtsverordnung wird gemäss Anhang 1 zugestimmt.**

W E I S U N G

1. Ausgangslage

Am 12. März 1992 hat die Bürgerversammlung für die Gemeinde Thalwil eine Bürgerrechtsverordnung erlassen. Basierend auf den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie aufgrund der Gemeindeordnung regelte diese bezüglich Einbürgerungen u.a. die

- Zuständigkeiten für die Bürgerversammlung und den Gemeinderat (bürgerliche Abteilung), Art. 3 und 4
- Die Wohnsitzdauer für im Ausland geborene ausländische Bürgerrechtsbewerber in der Gemeinde Thalwil, Art. 5
- Die Berechnungsgrundlagen für die Erhebung der einkommensabhängigen Einbürgerungsgebühren, Art. 6 bis 11

Diese Verordnung wurde seither verschiedentlich revidiert (1994, 1998 sowie 10. November 2005).

Bei der letzten Teilrevision wurden aufgrund übergeordneten Rechts die einkommensabhängigen Einbürgerungsgebühren abgeschafft. Dafür wurde eine Verwaltungsgebühr eingeführt, welche den administrativen Aufwand abdeckt. Aufgrund der neuen Kantonsverfassung wurden auch die bürgerlichen Organe aufgehoben. Seither beschäftigen sich der Gesamt-Gemeinderat sowie die politische Gemeindeversammlung mit dem Bürgerrechtswesen.

2. Übertragung Einbürgerungskompetenz an Gemeinderat

An der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 wurde der Teilrevision der Gemeindeordnung zugestimmt. Diese Revision hat auch Auswirkungen auf die Einbürgerungskompetenzen:

- Art. 14 Ziff. 7: Die Einbürgerungskompetenzen der Gemeindeversammlung wurden aufgehoben.
- Art. 22 Ziff. 19: Die Einbürgerungskompetenzen wurden dem Gemeinderat übertragen.

Diese Festlegung führt nun zur Totalrevision der Bürgerrechtsverordnung. Die neue Verordnung soll sich nur noch auf die wesentlichen Aspekte konzentrieren, welche durch die Gemeinde zu regeln sind. Im Übrigen kann sowohl auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung als auch auf die Gemeindeordnung verwiesen werden.

3. Wesentliche Änderungen

Früher umfasste die Verordnung 12 Artikel, neu wird sie noch deren acht umfassen. Wesentliche materielle Änderungen sind praktisch keine zu verzeichnen.

Der Inhalt der Bürgerrechtsverordnung kann wie folgt beschrieben werden:

- Art. 1: Verweis auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung sowie auf die Gemeindeordnung von Thalwil.
- Art 2: Beschränkung auf ergänzende und im Autonomiebereich von Gemeinden liegende Bestimmungen.
- Art. 3 / 4: Zuständigkeiten von Gemeindeversammlung und Gemeinderat
- Art. 5: Verweis auf kantonale Gesetzgebung bezüglich Wohnsitzdauer in der Gemeinde vor Einreichung des Gesuchs:
 - derzeit aufgrund Gemeindegesetz: zwei Jahre
 - künftig aufgrund neuem Bürgerrechtsgesetz (derzeit beim Kantonsrat): drei Jahre.

Auf Bundesebene wird in der Regel eine Wohnsitzfrist von zwölf Jahren vor Einreichung des Gesuchs verlangt.

- Art. 6: Verweis auf Festlegung einer Verwaltungsgebühr, welche den administrativen Aufwand deckt. Diese wird vom Gemeinderat festgelegt. Für Bewerbende, zu deren Aufnahme die Gemeinde nicht verpflichtet ist, beträgt die Pauschalgebühr 1'000 Franken je erwachsene Person.
- Art. 7: Regelung von Ausnahmefällen bei der Verwaltungsgebühr. Diese kann in besonderen Fällen erlassen werden.
- Art. 8: Inkrafttreten der Verordnung

4. Schlussbemerkungen

Der Grundsatz, die Einbürgerungskompetenzen dem Gemeinderat zu übertragen, ist in der Gemeindeordnung geregelt. Die neue Verordnung bringt gegenüber den bisherigen Bestimmungen keine wesentlichen Änderungen. Sie wurde noch weiter gestrafft.

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, der Totalrevision der Bürgerrechtsverordnung zuzustimmen.

Verordnung über das Gemeindebürgerrecht

(Bürgerrechtsverordnung)

I. Allgemeines

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes sowie die Entlassung von Bürgern richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie nach der Gemeindeordnung.

Art. 2 Inhalt

Diese Verordnung beschränkt sich auf ergänzende und im Autonomiebereich der zürcherischen Gemeinden liegende Bestimmungen.

Art. 3 Zuständigkeit Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

Art. 4 Zuständigkeit Gemeinderat

Der Gemeinderat erledigt in eigener Zuständigkeit:

- a) Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- b) Entlassung von Bürgern aus dem Bürgerrecht der Gemeinde Thalwil.

Der Gemeinderat übt sämtliche Mitwirkungsrechte aus, die der Gemeinde im Einbürgerungsverfahren zustehen.

II. Wohnsitzfristen für Bewerbende

Art. 5 Wohnsitzdauer

Für die Erlangung des Gemeindebürgerrechts gelten die Wohnsitzerfordernisse gemäss kantonalen Gesetzgebung.

III. Einbürgerungsgebühr

Art. 6 Gebühren

Für die Einbürgerung wird eine kommunale Verwaltungsgebühr erhoben, welche den administrativen Aufwand deckt.

Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement.

Art. 7 Ausnahmefälle

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat die Verwaltungsgebühr teilweise oder ganz erlassen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 12. März 1992 und tritt rückwirkend auf 1. Januar 2010 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG THALWIL

Gemeindepräsidentin: Christine Burgener

Gemeindeschreiber: Martin Pallioppi

Thalwil, 11. März 2010